Az.: 5 L 156/26

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [redacted]
 2. und 3.
2. der Frau [redacted]
3. des Herrn [redacted]
 sämtlich wohnhaft: [redacted]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt zu 1-3:
Rechtsanwältin Barbara von Heereman
Judeichstraße 6, 01099 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung
[redacted]

- Antragsgegner -

wegen

Schulausschluss [redacted]
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Richterin [redacted] als Einzelrichterin

am 23. März 2026

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller vom [redacted] gegen den mit Bescheid vom [redacted] ausgesprochenen endgültigen Schulausschluss der Antragstellerin zu 1. wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Aufhebung eines Bescheides des Antragsgegners vom [redacted], mit welchem die Antragstellerin zu 1. aus der [redacted] ausgeschlossen wurde.

[redacted]

[redacted]

Die Antragsteller beantragen,

> die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom [redacted] gegen den mit Bescheid vom [redacted] ausgesprochenen endgültigen Schulausschluss der Antragstellerin zu 1. anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, die gerichtliche Prüfung beschränke sich grundsätzlich darauf, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Ordnungsmaßnahme vorliegen würden, der Schulleiter seine pädagogische Entscheidung auf hinreichend ermittelte Tatsachen und Feststellungen gestützt habe, Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind, die Entscheidung frei von sachfremden Erwägungen sei und der nach § 39 Abs. 1 SächsSchulG ausdrücklich zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde. [redacted]

[redacted]

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakte sowie den vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgang verwiesen.

II.

1.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem die Kammer ihr den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat.

2.
Gegenstand ist die Schulausschlussverfügung der Schulleiterin der [redacted] mit dem die Antragstellerin zu 1. aus der Schule ausgeschlossen worden ist. Zwar ist der Bescheid an die beiden Eltern der Antragstellerin zu 1. adressiert (Bekanntgabeadressaten), wobei es unschädlich ist, dass die Bekanntgabe dieser Verfügung nicht (auch) gegenüber der Antragstellerin zu 1. persönlich erfolgt ist, denn als Minderjährige wirkt eine Bekanntgabe gegenüber ihrem gesetzlichen Vertreter, hier den Antragstellern zu 2. und 3., auch ihr gegenüber.

Inhaltsadressat des Bescheides vom [redacted] ist zudem nicht nur die Antragstellerin zu 1. als derjenigen, die unmittelbar von dem Schulausschluss betroffen ist, sondern daneben auch ihren sorgeberechtigten Eltern, die Antragsteller zu 2. und 3., die eine Verletzung in eigenen (Eltern-) Rechten geltend machen können.

Der danach gemäß § 39 Abs. 7 SächsSchulG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 VwGO statthafte und auch ansonsten zulässige Anordnungsantrag ist begründet. Der Bescheid vom [redacted] wird sich im Rahmen des Hauptsacheverfahrens voraussichtlich als rechtswidrig erweisen. Die im Wege einer Interessenabwägung zu treffende Entscheidung fällt zugunsten der Antragsteller aus, nachdem eine vorläufige Vollstreckung der Maßnahme aus rechtsstaatlichen Gründen ausscheidet und die öffentlichen Interessen weitgehend dadurch gewahrt sind, dass sich die getroffene oder eine andere angemessene Maßnahme ohne weiteres nachholen lassen.

Die Ordnungsmaßnahme einer endgültigen Entlassung von der Schule findet ihre Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 1 SächsSchulG. Danach dienen Ordnungsmaßnahmen der Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule oder dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können gegenüber Schülerinnen und Schülern nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Die getroffene Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein, den mit ihr intendierten Zweck zu erreichen und darüber hinaus angemessen sein. Ein Ausschluss aus der Schule nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsSchulG als weitreichendste Maßnahme ist gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten zulässig. Als ein schwerwiegendes Fehlverhalten eines Schülers wird etwa die Abgabe von Drogen oder anderen Rauschmitteln an andere Schüler, eine mutwillige Beschädigung fremden Eigentums, erhebliche Störungen des Unterrichts oder des sonstigen Schulbetriebs, Gewalttätigkeiten oder die sexuelle Belästigung von Mitschülerinnen, Mitschülern oder Lehrkräften angesehen (vgl. Rux, Schulrecht, 6. Auflage, Rn. 448 m.w.N.). Dagegen gelten ein Zuspätkommen, das Schaffen

von Unruhe im Klassenraum, ein Verlassen des Schulgeländes während der Pausen, das Nichtanfertigen von Hausarbeiten, Verstöße gegen die Kleiderordnung oder auch Verstöße gegen den Sprachkodex als weniger gravierend mit der Folge, dass zunächst nur Erziehungs-, nicht aber Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen, um dieses Fehlverhalten zu sanktionieren. Auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall, insbesondere bei sich häufenden Verstößen dieser Art, kann gleichwohl die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme in Betracht kommen. Umgekehrt kommt aber auch bei einem gravierenden Fehlverhalten eines Schülers wegen besonderer Umstände im Einzelfall eine reine Erziehungsmaßnahme in Betracht, etwa, wenn die Verhängung einer an sich möglichen Ordnungsmaßnahme nicht erforderlich oder unangemessen nachteilig für den Schüler wäre (vgl. OVG NRW, Urt. v. 5. September 2000 – 19 B 1244/00 -, juris).

Indes unterliegen Schulordnungsmaßnahmen einer nur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle. Die Wahl der jeweiligen Ordnungsmaßnahme nach § 39 Abs. 2 SächsSchulG stellt sich als pädagogische Ermessensentscheidung des - hier gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SächsSchulG - zuständigen Schulleiters dar. Diese verlangt die pädagogische Bewertung einer bestimmten schulischen Situation, der Person und des Verhaltens des betreffenden Schülers sowie etwaiger anderer Beteiligter, die sich einer rein rechtlichen Beurteilung weitgehend entzieht (vgl. VG Regensburg, Beschl. v. 4. Februar 2020 - RO 3 S 20.11 -, juris). Bei dieser Ermessensentscheidung hat der Entscheidungsträger darauf zu achten, dass die Ordnungsmaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des zu ahndenden oder zu unterbindenden Verhaltens steht. Eine endgültige Entlassung setzt disziplinarische Schwierigkeiten oder Verstöße von deutlichem Gewicht voraus. Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme haben die Gerichte die gegen die Maßnahme erhobenen Einwendungen und die pädagogische Bewertung der Schule auf Angemessenheit hin zu prüfen, da die Entlassung eines Schülers von der Schule ganz erheblich in die Rechtstellung des betroffenen Schülers eingreift.

Die gerichtliche Prüfung in der Hauptsache beschränkt sich allerdings nur darauf, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Ordnungsmaßnahme vorliegen, der Schulleiter seine pädagogische Entscheidung auf hinreichend ermittelte Tatsachen und Feststellungen gestützt hat, Verfahrensvorschriften eingehalten wurden, die Entscheidung frei von sachfremden Erwägungen ist und der nach § 39 Abs. 1 SächsSchulG ausdrücklich zu beachtende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird (SächsOVG, Beschl. v. 23. Januar 2023 - 2 B 9/23 - u. v. 22. November 2022 - 2 B 297/22 -, beide juris m.w.N).

Bei der vom Gericht zu treffenden eigenen Entscheidung über die Frage der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs sind die privaten Interessen eines

Antragstellers an der Verschonung von einem sofortigen Vollzug des Verwaltungsakts bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf und das Interesse der Allgemeinheit am sofortigen Vollzug gegeneinander abzuwägen. Dabei sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs, dessen aufschiebende Wirkung angeordnet werden soll, ein wesentliches Kriterium. Erweist sich der Rechtsbehelf als wahrscheinlich erfolglos, so dürfte regelmäßig dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Vorrang zukommen. Erweist sich der Rechtsbehelf als voraussichtlich begründet, dürfte dagegen regelmäßig das private Aussetzungsinteresse überwiegen. Sind dagegen die Erfolgsaussichten offen, hat das Gericht die Entscheidung im Wege einer Abwägung der öffentlichen Vollzugsinteressen und der privaten Aussetzungsinteressen zu treffen.

a. In materieller Hinsicht sind vorliegend die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, Abs. 3 SächsSchulG nicht erfüllt (aa.). Darüber hinaus fehlt es an den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 SächsSchulG (bb.). Maßgeblich für die Beurteilung ist dabei die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den vorliegenden Eilantrag, nachdem ein Widerspruchsbescheid bislang nicht erlassen wurde.

aa. Anlass der Ordnungsmaßnahme ist, dass die Antragstellerin zu 1. in der Zeit vom [redacted] die Schule nicht besucht hat, weil sie sich mit ihrer Familie auf einer [redacted] Urlaubsreise nach [redacted] befand und die Beurlaubung vom Schulbesuch im Vorfeld durch die Schulleiterin abgelehnt worden war. Dies stelle aus Sicht der Schulleiterin wie auch des Antragsgegners ein bewusstes und gewolltes Umgehen der Schulpflicht dar und sei als schweres Fehlverhalten im Sinne des § 39 Abs. 4 SächsSchulG zu bewerten, das den weiteren Verbleib der Antragstellerin zu 1. in der [redacted] unmöglich mache. Die Antragstellerin zu 1. habe sich vorsätzlich über die für alle Lernenden geltenden Vorgaben der Schulbesuchspflicht hinweggesetzt, auch wenn davon ausgegangen werden könne, dass die Antragsteller zu 2. und 3. als Sorgeberechtigte die Entscheidung für das unerlaubte Fernbleiben der Antragstellerin zu 1. getroffen haben.

Entgegen der Ansicht der Schulleiterin und des Antragsgegners liegt ein schweres Fehlverhalten der Antragstellerin zu 1. nicht vor. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 SächsSchulG ist ein Ausschluss aus der Schule nur bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten zulässig und kann gegenüber einem Schüler - wie andere Ordnungsmaßnahmen auch - nur getroffen werden, wenn er zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, soweit andere

Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Auch insofern sind die tatbestandlichen Voraussetzungen durch den der Antragstellerin zu 1. vorgeworfenen Sachverhalt nicht erfüllt. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner vorrangig auf das Verhalten der Eltern abstellt, die im Rahmen ihres Sorgerechts die Entscheidung für die Antragstellerin zu 1. getroffen hätten, der sich dieser Entscheidung gerade in Anbetracht ihres Alters hätte widersetzen können und müssen. Ein schweres Fehlverhalten der Antragstellerin zu 1. kann nach dem Vortrag des Antragsgegners letztlich nur aus dem Umstand abgeleitet werden, dass die Antragstellerin zu 1. sich nicht gegen die Entscheidung der Antragsteller zu 2. und 3. gestellt und entgegen besseren Wissens die Urlaubsreise gemeinsam mit der Familie angetreten hat. Dieser Ansicht vermag das Gericht nicht zu folgen. Von dem [redacted] Antragstellerin zu 1. kann nicht erwartet werden, dass diese entweder die gesamte Reise oder zumindest den in die Zeit nach den [redacted] fallenden Teil nicht antritt, wenn die Antragsteller zu 2. und 3. den Urlaub für die gesamte Familie geplant und gebucht haben. Es ist auch ausgeschlossen, dass die Antragstellerin zu 1. an der Reise nur für den Teil der [redacted] teilnimmt und sodann eine mehrtägige Rückreise allein unternimmt, um sich sodann [redacted] Wochen lang ohne ihre sorgeberechtigten Eltern zu Hause aufzuhalten und zu versorgen. Eine Verantwortlichkeit der Antragstellerin zu 1. für das Handeln der Antragsteller zu 2. und 3. vermag das Gericht unter keinem Gesichtspunkt zu erkennen.

bb. Im Übrigen kann der Schulausschluss auch nicht auf § 32 Abs. 2 SächsSchulG gestützt werden, da es sich bei der Ordnungsmaßnahme gegen die Antragsteller um keine Maßnahme zur Gefahrenabwehr handelt. Nach dieser Vorschrift ist die Schule im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Hausordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Es ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich, welche Gefahr für die Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben von den Antragstellern ausgehen sollen. Insbesondere ist es weder vorgetragen noch wahrscheinlich, dass andere Schüler und Eltern das Verhalten nachahmen werden. Eine negative Signalwirkung vermag das Gericht in dem Verhalten der Antragsteller zu 2. und 3. ebenfalls nicht zu erkennen. Bei einer derart langen Urlaubsreise handelt es sich um eine sehr individuelle Entscheidung, die sich nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl von Familien übertragen lässt. Vielmehr stellt sich der Schulausschluss als Sanktionsmaßnahme gegen die Antragsteller zu 2. und 3. dar, der als Reaktion auf das unerlaubte Fernbleiben vom Unterricht ausgesprochen wurde. Eine solche Sanktion

kann allerdings nicht auf § 32 Abs. 2 SächsSchulG gestützt werden. Die Verletzung der Schulpflicht durch die Antragsteller zu 2. und 3. nach § 31 Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG kann im Rahmen des Sächsischen Schulgesetzes ausschließlich über die Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsSchulG geahndet werden.

Soweit aus der Begründung des Bescheides vom [redacted] hervorgeht, dass die Schulleiterin das Vertrauensverhältnis zwischen den Antragstellern zu 2. und 3. und der Schule für nachhaltig gestört hält, so kann dies für sich genommen aus den soeben dargestellten Gründen ebenfalls keinen Ausschluss der Antragstellerin zu 1. aus der Schule rechtfertigen.

Nach alldem stellt sich der Bescheid vom [redacted] gegenwärtig als rechtswidrig dar.

2. Vor diesem Hintergrund nimmt das erkennende Gericht eine Interessenabwägung vor, die zu Lasten des Antragsgegners geht. Das private Interesse der Antragsteller an einer vorläufigen Aussetzung des Vollzugs überwiegt. Eine vorläufige Vollziehung der Disziplinarmaßnahme kommt aus rechtsstaatlichen Gründen nicht in Betracht. Die damit bewirkten Nachteile ließen sich bezüglich der durch den erzwungenen Schulwechsel bewirkten Beendigung des Schulverhältnisses und der Stigmatisierung bzw. Ansehensbeeinträchtigung nicht rückgängig machen. Dagegen wiegt das öffentliche Vollzugsinteresse weniger schwer. Der Vollzug der Maßnahme lässt sich bei zügiger Durchführung der erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen und des anhängigen Widerspruchsverfahrens zu einem Zeitpunkt nachholen, in dem ein zeitlicher Bezug zur Anlasstat noch gegeben und ein pädagogisches Einwirken daher noch sinnvoll erscheint. Außerdem trifft den Antragsgegner die Nachweislast, so dass zu seinen Lasten berücksichtigt werden muss, dass vor Erlass der sofort vollziehbaren schulischen Disziplinarverfügung die erforderlichen Aufklärungsmaßnahmen und die Beschaffung der notwendigen Nachweise, jedenfalls, soweit sie zu Gunsten der Antragstellerin zu 1. sprechen, unterblieben sind.

Nach alldem ist der Antrag der Antragsteller auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen den Schulausschluss der Antragstellerin zu 1. begründet.

3.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens, weil er unterliegt (vgl. § 154 Absatz 1 VwGO).

4.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 62 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der Ziffern 1.5 Satz 2 und 38.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand: 21. Februar 2025, abrufbar unter: https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf). Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. August 2019 - 2 E 62/18 -, juris sowie Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs).

